

**** Freizettel** *m.* — die seitens des Recessschreibers ausgestellte Bescheinigung, dass für ein Bergwerk durch vier Quartale kein Recessgeld entrichtet worden, welche der neue Muther dieses in Folge der Nichtzahlung dieser Abgabe in's Freie gefallenen Bergwerks seiner Muthung beizulegen hatte: Richter 1., 294.

Freundlich *a.* — höflich (s. d.): *Freundlich* braucht der Bergmann vom Nebengestein und von dem Ganggesteine und bezeichnet damit ein solches Ansehen derselben, welches ihm zu baldigen Erzanbrüchen Hoffnung macht. Rinmann 1., 835. Wann ein Gebürge von seinen Fusse an nach und nach sänfflig in die Höhe ansteiget . . . So nennen dieses die Bergleute eine feine Lage des Gebürges und wann anders das Gesteine freundlich i. e. Metall-artig, So vermuthen die Bergleute in einem solchen Berge edle und beständige Gänge. Beyer Otia met. 3., 234. In der . . . Sohle hat man die Gänge durchörtert und den hierbei am freundlichsten befundenen G. Gang zum Wegweiser nach den . . . Erzbauen der Alten gewählt. Jahrb. 2., Beilage 23.^a

Frisch *a.* — 1.) noch in seiner Ursprünglichkeit vorhanden; daher a.) fest, im Gegens. zu verwittert, zersetzt, aufgelöst: *Weilen die A. Stollner mit ihrem Ort im frischem Gestein, die H. G. Stöllner aber im alten Mann* [stehen]. Span B. U. 532. *Bey Abziehung eines langen Stollns . . . uff 60 Lachter allezeit an einem bequemen Orte in frisch Gesteine ein Zeichen hauen lassen.* Voigtel 67. *In frischen oder faulen Gebürgen.* Inst. met. 1. *Wann ein fauler und zuschütter Gangk einem frischen zufelt, so verunädelt er ihn.* Löhneyss 17. *So man durch Brüche fahren, und dieselben wieder auffmachen will, so muss es mit Getrieb geschehen. . . Wo man in solcher Bruch-Arbeit noch eine frische Sohle oder Grund hat, da ist noch wohl hindurch zu kommen. . . Wo es aber keine frische oder gantze Sohle hat, da ist es gefährlich.* Rössler 57.^b *Frischgestein ist dasjenige Gestein, welches auch ohne Zimmerung stehet.* Richter 1., 297.; b.) unabgebaut, von Bergbau noch unberührt, im Gegens. zu abgebaut, mit Bergbau bereits angegriffen: *Der hinter dem Bruche im frischen Felde getroffene höffliche Gang.* H. 11.^b *Man suchet entweder schon bekannte Gänge ihrem weitem Streichen nach im frischen und unverhauten Gebirge auf, . . . oder man schürfet in ganz frischen Gebirgen, wo bisher noch gar kein Bergbau existirte.* Delius §. 107. *Den Bau in grösserer Teufe und im frischen, weniger von den Alten berührten Felde unterfahren.* Jahrb. 2., 27.^a *Zumuthung frischen Feldes zu bereits verliehenen Geviertfeldern.* Z. 7., A. 255. — 2.) neu, vorher nicht vorhanden: *Seinen Gang . . . entblössen, id est, mit dem Stollen . . . in vollem frischen Anbruch zeigen.* Cl. M. BO. 3., 1. Br. 831. *Nachdem H. Z. eine Fundgrube samt beyden nächsten Maassen, uff einem frischen Gange, so er die Treue benahmet, . . . gemuthet und bestätigt erhalten.* H. 82.^a *Alle erbrechende frische Gänge und Erze sofort dem Bergmeister ansagen.* Cl. M. BO. 47., 9. Br. 882. *Stollen, dadurch frische Gebäude rege gemachet, die im würcklichen Baue bestandene Zeche erhalten, und der Grund-Obrigkeitliche Zehenden erhoben werden könne.* H. 69.^a *So kam man vor Ort und gewann an diesem Tage noch 14 Zoll frische Teufe.* Z. 1., B. 88. — 3.) frische Wetter: s. Wetter. — 4.) frische Zwitter: derbes Zinnerz: Richter 1., 294.

**** Frischen** *tr.* — Bergwerke: dieselben mittels eines Stollens lösen (s. d.), ihnen Wasser- und Wetterlosung (s. d.) verschaffen: H. 145.^a Richter 1., 297.

Anm. Vergl. a b frischen.

Frist *f.*, auch Stillstandsfrist, Fristung, Freiung, Freirecht — die zeitweise Enthebung eines Bergbautreibenden von der ihm gesetzlich obliegenden Pflicht zum Beginne oder zur Fortführung von Arbeiten nach eingelegter Muthung, um die Verleihungsfähigkeit des Fundes (die Bauwürdigkeit der Lagerstätte und die Verbreitung des gemutheten Minerals in dem Muthfelde) nachzuweisen, oder von der ebenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung zum ununterbrochenen Betriebe des Bergwerks nach erhaltener Verleihung, wenn Umstände nach-